Amt Lindow (Mark)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

beschlossen am: 10.04.2025

Beschluss-Nr.: 22

veröffentlicht im Amtsblatt-Nr. 05/2025 vom 14.05.2025

Amt Lindow (Mark)
für die Stadt Lindow (Mark)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024, des § 2 Abs. 1 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2024 (GVBl. I, Nr. 8) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz BbgKOG) in der Fassung vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindow (Mark) in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 8 Verfahren der Kurbeitragserhebung und – Einziehung

Abs. 3 Der Unterkunftsgeber hat den eingezogenen Kurbeitrag wie folgt möglichst bargeldlos abzuführen:
a) für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. bis zum 30.07.
b) für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. bis zum 30.10.
c) für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.10. bis zum 30.11.

Die Durchschriften der Zahlungsbelege sind zur Abrechnung einzureichen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber und -nehmer

Abs. 2 Der Unterkunftsgeber hat den Kurbeitrag zur errechnen, diesen vom Beitragspflichtigen einzuziehen und kostenfrei nach Vorschrift des § 8 Abs. 3 an die Stadt Lindow (Mark) bargeldlos abzuführen, die Vordrucke der Zahlungsbelege und Gästekarten der Stadt Lindow (Mark) zu verwenden und dem Beitragspflichtigen einen Zahlungsbeleg und eine Gästekarte auszustellen.
Das Gästeverzeichnis und die Durchschriften der Zahlungsbelege sind zur Abrechnung des Kurbeitrages nach Vorschrift des § 8 Abs. 3 dieser Satzung mit einzureichen.
Für die Vollständigkeit der von der Stadt Lindow (Mark) gegen Quittung empfangenen Zahlungsbelege haftet der Empfänger. Unabhängig davon, ob Unterkunftsgeber über eine elektronische Gästeerfassung verfügen, bleibt Abs.1 Satz 1 unberührt.
Anstelle der Zahlungsbelege mit Gästekarte werden im Einzelfall andere geeignete Kurbeitrags-nachweise zur Verfügung gestellt oder durch die Stadt Lindow (Mark) anerkannt.

§ 11 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 Wer den Pflichten nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zur Führung eines Gästeverzeichnisses, nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrages, zur Verwendung der Vordrucke der Zahlungsbelege und Gästekarten, nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung zur Auslegung und Kenntnisgabe der Kurbeitragssatzung und § 9 Abs. 6 zur Anzeige seiner Unterkunftsnahme zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße nach § 15 Abs. 3 KAG in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lindow, den 14.04.2025

Rottstädt
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) öffentlich bekannt gemacht.

Lindow, den 14.04.2025

Rottstädt
Amtsdirektor